

Tanzschulordnung

Die Tanzschule ist ein Arbeitszweig von Tikwa Tanz Pantomime Dresden e.V. Sie möchte Menschen in ihrer tänzerischen Begabung begleiten, unterstützen und fördern.

1. Geltungsbereich

Diese Tanzschulordnung gilt für die vertraglichen Beziehungen zwischen Tikwa Tanz Pantomime Dresden e.V., nachfolgend Tanzschule genannt, und den Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern.

2. Unterricht

Der Unterricht findet 1 x wöchentlich am Standort Bamberger Str. 1 in 01187 Dresden statt. In den Sächsischen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

3. Anmeldung

3.1 Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Tanzschule per E-Mail, per Post oder persönlich vorzunehmen.

3.2. Mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde nach der Probestunde (Ziffer 3.4.) wird zwischen dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter und der Tanzschule ein wirksamer Unterrichtsvertrag geschlossen. Damit beginnt die Entgeltspflicht.

3.3. Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.4. Die kostenlose Probestunde findet nach Absprache mit der Lehrkraft statt.

4. Probezeit

Für alle regelmäßigen Unterrichtsangebote gelten die ersten zwei Monate als entgeltpflichtige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann jederzeit zum laufenden Monatsende gekündigt werden.

5. Zahlungen

5.1. Das Entgelt für den Unterricht ist monatlich während des gesamten Schuljahres (1.08. – 31.07. des Folgejahres) zu zahlen. Grundlage für die Bemessung des Entgelts ist die Erteilung von 32 Unterrichtseinheiten (UE) pro Schuljahr. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle der Tanzschule.

5.2. Das Entgelt wird per Einzugsermächtigung abgebucht. Die Abbuchung erfolgt zum 15. eines jeden Monats.

5.3. Die Entgeltspflicht wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass ein Schüler den Unterricht verspätet antritt oder dem Unterricht fernbleibt.

6. Unterrichtsausfall / Rückerstattung

6.1. Für Unterrichtsstunden, die seitens der Schüler versäumt werden (auch wegen Krankheit) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatzstunden

6.2. Bei durch ein ärztliches Attest nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit des Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann eine Beurlaubung beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist diesem Antrag unaufgefordert und zeitnah beizulegen. Die Tanzschule erstattet die fehlenden Unterrichtseinheiten, wenn der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

6.3. In anderen besonderen Fällen kann der Schüler im Einvernehmen mit der Tanzschule ausnahmsweise beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bei der Tanzschule zu beantragen und erstreckt sich auf höchstens sechs Monate. Entsprechende Unterlagen (Kopien) sind diesem Antrag unaufgefordert beizulegen. Es besteht kein Anspruch auf Beurlaubung.

6.4. Fällt Unterricht, für den Entgelte entrichtet wurden, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung oder durch Gründe, die die Tanzschule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der Tanzschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden pro Ausfall je 1/32-tel des jährlichen Unterrichtsentgeltes am Schuljahresende erstattet, wenn weniger als 32 UE unterrichtet wurden. Etwaige Auftritte gelten als 1 UE in diesem Sinne.

7. Kündigung

Jede Kündigung durch den Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder durch die Tanzschule bedarf der Schriftform (Post, E-Mail, Fax). Es gilt stets eine Kündigungsfrist von jeweils einem Monat zum 31.07., 31.10. oder zum 31.01., entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

8. Haftung

Die Tanzschule haftet nicht für Schäden, bzw. für den Verlust von privatem Eigentum, mit Ausnahme von grob fahrlässig oder durch Vorsatz verursachte Schäden. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Tanzschule bereits bei Fahrlässigkeit.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.

10. Datenschutz

Daten werden entsprechend der DSGVO vertraulich behandelt und nur im Rahmen von Tikwa eingesetzt. Mit Anmeldung erfolgt die Einwilligung, dass Daten von der Tanzschule für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses verwendet werden können.

11. Nebenabsprachen

Alle von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der Tanzschul-Leitung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Teile ist Dresden.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt (§ 313 BGB).

14. Inkrafttreten

Diese Tanzschulordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.